

Konzeption des

FrauenAktivierendenKompetenzTrainings

**bei dem Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz des
Landgerichtsbezirks Düsseldorf und des
Landgerichtsbezirks Krefeld**

**(gekürzte Fassung zur Vorlage bei Interessentinnen und
Zuweisungsstellen)**

Neuss, 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Rahmenbedingungen der Leistung	4
2.1 Träger	4
2.2 Standort	4
2.3 Qualifikation der Trainerinnen	4
3. Voraussetzungen zur Teilnahme an dem FrauenAktivierendenKompetenzTraining	5
3.1 Zielgruppe	5
3.2 Zuweisungsarten zu dem FrauenAktivierendenKompetenzTraining	5
3.3 Bewerbung	6
3.4 Auswahlgespräch	7
3.5 Maßnahmenvertrag	7
4. Leistungsangebot	8
4.1 Beschreibung der Leistung	8
4.2 Ziele der Leistung	8
4.3 Zeitlicher Rahmen der Leistung	9
4.4 Gruppengröße	9
4.5 Die Rolle der Trainerinnen im Gruppentraining	9
4.6 Schweigepflicht und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht	10
5. Inhaltliche Ausgestaltung der Gruppenphasen	10
6. Literaturverzeichnis	11

1. Einleitung

In der Arbeit der Gerichtshilfe, im Rahmen des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz des Landgerichtsbezirks Düsseldorf, fiel vermehrt auf, dass es eine Vielzahl von Klientinnen gibt, die mit Diebstahls- oder Betrugshandlungen strafrechtlich in Erscheinung treten oder getreten sind, ohne selbst eine Erklärung für ihr Verhalten zu finden.

Die meisten Klientinnen fallen dabei hauptsächlich mit dieser strafbaren Handlung auf. Sie besitzen ein Unrechtsbewusstsein und begehen die Taten in Akzeptanz und völligem Bewusstsein der daraus folgenden strafrechtlichen Konsequenzen. Sie rechtfertigen oder bagatellisieren ihre Taten nicht und empfinden einen Leidensdruck aus ihrer abweichenden Verhaltensweise.

Damit einher geht häufig ein ausgeprägtes Schamgefühl auf Grund der Devianz, welches dazu führt, dass das abweichende Verhalten tabuisiert wird und in sozialen Bezügen meist unbesprochen bleibt. Auffällig zudem erscheint, dass das Diebesgut keinen konkreten Nutzen für die Klientinnen hat, sodass es oftmals keine Verwendung in dem ursprünglich gedachten Sinne findet, bspw.: Wegschmeißen oder Verstauen. Teilweise kommt es vor, dass das Diebesgut verwandt wird, um ein Bedürfnis durchzusetzen bspw. Verschenken, um Anerkennung zu erhalten oder Beziehungen aufzubauen.

Häufig handelt es sich um Klientinnen, die Traumatisierungen durch Gewalt oder Missbrauch erlebt haben, in Abhängigkeitsbeziehungen leben oder gelebt haben, sozial isoliert sind, ein geringes Selbstwertgefühl erleben, eine Opferrolle einnehmen und dadurch wenig Eigenwirksamkeit in der Veränderbarkeit ihrer Lebenssituation erfahren.

Auf Grundlage dieses Phänomens wurde das ~~Frauen~~AktivierendeKompetenzTraining durch Mitarbeiterinnen des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz, des Landgerichtsbezirks Düsseldorf im Jahr 2008 entwickelt und regelmäßig (im Jahr 2017 zum zehnten Mal) durchgeführt. Nachdem nun einige Jahre keine Durchführung realisiert werden konnte, wird ein neues Training ab dem Jahr 2023 beginnen. Das Angebot wird von drei Gruppentrainerinnen durchgeführt, bei einer Gruppengröße von vier bis sechs Teilnehmerinnen.

Dem Training zugrunde liegt die Annahme, dass die Diebstahls- oder Betrugshandlung eine Ersatzhandlung darstellt, um ein individuelles Bedürfnis scheinbar befriedigen zu können. Es wird dabei die These verfolgt, dass Defizite im Bereich sozialer Kompetenzen vorliegen, um das Bedürfnis auf legalem Weg durchzusetzen. Daraus ergibt sich die Vorgehensweise, dass zunächst das Bedürfnis der Diebstahls- oder Betrugshandlungen von jeder Teilnehmerin herausgearbeitet und anschließend alternative, legale Handlungsstrategien, durch die Stärkung der sozialen

Konzeption FAKT

Kompetenzen, erarbeitet werden. Hierbei wurde die hiesige Vorgehensweise in Anlehnung an das von Dr. Rüdiger Hinsch und Dr. Ulrich Pfingsten entwickelte: „Gruppentraining Sozialer Kompetenzen“, konzeptioniert.

Das ~~Frauen~~AktivierendeKompetenzTraining ist keine therapeutische Maßnahme. Es handelt sich um ein sozialpädagogisches Gruppenangebot. Es findet keine Aufarbeitung von traumatischen Erlebnissen statt. Die Trainerinnen haben es sich zur Aufgabe gemacht, gemeinsam mit den Teilnehmerinnen Erklärungen für das strafbare Handeln zu finden und Ansätze alternativer Handlungsstrategien zu erarbeiten, sowie die Verantwortung für die eigene Lebensführung der Teilnehmerinnen zu stärken. Da es sich meist um ein verfestigtes Verhaltensmuster handelt, werden die Teilnehmerinnen bei der Feststellung eines weiterführenden Bedarfs in längerfristige Hilfskontexte vermittelt, um eine stabile Verhaltensänderung zu fördern.

2. Rahmenbedingungen der Leistung

2.1 Träger

Das Angebot wird durch Fachkräfte des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz des Landgerichtsbezirks Düsseldorf und einer Fachkraft des Ambulanten Sozialen Dienstes des Landgerichtsbezirks Krefeld durchgeführt und erhält finanzielle Unterstützung durch die in den Landgerichtsbezirken ansässigen gemeinnützigen Vereine der Bewährungshilfe.

2.2 Standort

Das Gruppenangebot findet in den Räumlichkeiten des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz des Landgerichtsbezirk Düsseldorf oder des Landgerichtsbezirks Krefeld statt. Der Ort richtet sich nach der quantitativen Verteilung der Teilnehmerinnen.

2.3 Qualifikation der Trainerinnen

Die Gruppentrainerinnen sind BA, MA oder Dipl. Sozialarbeiterinnen oder Sozialpädagoginnen, welche beim Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz tätig sind. Sie verfügen über mehrjährige Erfahrung in der Arbeit mit strafrechtlich in Erscheinung getretener Klientel.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme an dem FrauenAktivierendenKompetenzTraining

3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe sind erwachsene Frauen, die mehrfach wegen Diebstahls- und/oder Betrugsdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Als Ausschlusskriterien gilt eine vordergründige Suchtproblematik, eine akute psychische Erkrankung oder Frauen, die dem Gruppenangebot sprachlich und/oder kognitiv nicht ausreichend folgen können. Weiterhin ist eine Aufnahme nicht möglich, wenn der Hintergrund der Straftaten ist, sich materiell zu bereichern oder diese im Kontext organisierter Kriminalität begangen werden.

3.2 Zuweisungsarten zu dem FrauenAktivierendenKompetenzTraining

Der Zugang zu dem Angebot ist durch verschiedene Bedingungen und zuweisende Stellen möglich:

1. Auflage im Rahmen eines vorläufig eingestellten Ermittlungsverfahrens
2. Weisung im Rahmen der Bewährungsaufsicht
3. Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht
4. Zugang aus einer Justizvollzugsanstalt
5. Freiwillige Teilnahme

3.2.1 Auflage im Rahmen eines vorläufig eingestellten Ermittlungsverfahrens

Das Angebot kann in einem Ermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft als Auflage zur Voraussetzung einer Einstellung nach

§153 a StPO erteilt werden.

„§ 153a StPO Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht, [...]

Nr.6 an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.]“¹

¹ Beck-Texte im dtv 2015; StGB; 51. Aufl.; S.84

3.2.2 Weisung im Rahmen einer Bewährungsaufsicht

Darüber hinaus ist es möglich, dass das FrauenAktivierendeKompetenzTraining als Weisung durch ein Gericht im Rahmen einer Bewährungsaufsicht erteilt wird.

„§56c StGB Weisungen

Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit Weisungen, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.“²

3.2.3 Weisung im Rahmen einer Führungsaufsicht

Eine weitere Möglichkeit stellt die Erteilung einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht dar.

„§ 68 b Abs. 2 StGB Weisungen.

Das Gericht kann der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit weitere Weisungen erteilen, insbesondere solche, die sich auf [...] Freizeit, [...]beziehungen.“³

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Weisungen im Rahmen der Bewährungs- und Führungsaufsicht mit der Zustimmung der Verurteilten erfolgen muss.

3.2.4 Zugang aus einer Justizvollzugsanstalt

Eine Teilnahme ist aus einer Justizvollzugsanstalt möglich, sollten die Voraussetzungen zur Wahrnehmung eines ambulanten Angebots aus Sicht der Mitarbeiter der JVA vertretbar sein und entsprechenden vollzugsöffnende Maßnahmen zugestimmt werden.

3.2.5 Freiwillige Teilnahme

Eine freiwillige Teilnahme an dem Gruppentraining ist denkbar. Eine Anbindung in einem Justizkontext muss vorhanden sein.

3.3 Bewerbung

Zur Teilnahme an dem Gruppentraining wird vorausgesetzt, dass sich die Interessentinnen mit einem Motivationsschreiben bewerben.

²Beck-Texte im dtv 2015; StPO; 53. Aufl., S.29

³Beck-Texte im dtv 2015; StGB; 53. Aufl., S.44 f

3.4 Auswahlgespräch

Die Interessentinnen werden zu einem Einzelgespräch eingeladen. Die Trainerinnen überprüfen, ob die Interessentin die dargelegte Problematik aufweist. Hierzu werden eigens dafür entwickelte Fragebögen als Hilfsmittel genutzt.

In dem Auswahlgespräch werden insbesondere die aktuellen Lebensumstände, die Motivation der Interessentin zur Teilnahme an der Gruppe, sowie die Ausschlusskriterien besprochen. Im Anschluss entscheiden die Trainerinnen ob die Bewerberin geeignet ist.

Die Interessentin erhält auf Wunsch eine Bestätigung über die Teilnahmemöglichkeit oder eine begründete Ablehnung.

3.5 Maßnahmenvertrag

Am Ende des Auswahlgespräches werden der Maßnahmenvertrag und die Schweigepflichtsentbindung zur Durchsicht und Unterschrift an die Interessentin ausgehändigt.

Der Maßnahmenvertrag dient dazu, dass sich die Bewerberinnen der an sie gerichteten Erwartungen zur Teilnahme an dem Gruppentraining bewusst werden. Die Unterschrift soll insbesondere die Verbindlichkeit und die Verantwortung der Teilnehmerinnen verdeutlichen. Auch dient der Vertrag dazu, für die Trainerinnen bei Abweichungen in dem Verhalten der Teilnehmerinnen, sich auf die verbindliche Vereinbarung berufen zu können und keine Verhandlungsbasis in den Bedingungen zur Teilnahme an dem Training zu schaffen.

4. Leistungsangebot

4.1 Beschreibung der Leistung

Die Vorgehensweise der Trainerinnen ist angelehnt an das „Gruppentraining sozialer Kompetenzen“ von Dr. Rüdiger Hinsch und Dr. Ulrich Pfingsten.

„Als Soziale Kompetenz bezeichnen wir die Verfügbarkeit und Anwendung von kognitiven, emotionalen und motorischen Verhaltensweisen, die in bestimmten sozialen Situationen zu einem langfristig günstigen Verhältnis von positiven und negativen Konsequenzen für den Handelnden führen.

Psychosoziale Gesundheit setzt voraus, dass Menschen in der Lage sind, ihre Rechte durchzusetzen, soziale Beziehungen anzuknüpfen und aktiv zu gestalten sowie eigene Gefühle und Bedürfnisse zu äußern.“⁴

Das FrauenAktivierendeKompetenzTraining findet in einem Gruppensetting statt. Dies bietet gegenüber einer Einzelbetreuungsmaßnahme viele Vorteile. Es kann eine intensive, realistische Auseinandersetzung und Bearbeitung der Verhaltensmuster stattfinden. Die Frauen, als Expertinnen ihrer Lebenswelt, zeigen sich nach einiger Zeit der Zusammenarbeit sehr sensibel und geben sich gegenseitig konstruktive Rückmeldungen. Es findet in der Gruppe auf diese Weise eine Reflexion der Eigen- und Fremdwahrnehmung statt. Die sozialen und kommunikativen Kompetenzen der einzelnen Teilnehmerinnen werden gefördert. Die erarbeiteten Verhaltensweisen können die Frauen in ihrer Alltagswelt ausprobieren und ihre Erfahrungen in dem geschützten Rahmen der Gruppe kritisch reflektieren. Das Zusammenwirken in einer sozialen Gruppenarbeit wird im Gruppengeschehen über die Dauer der Trainingssequenz positiv genutzt.

4.2 Ziele der Leistung

Zentrales Ziel des Trainings ist es, dass die Teilnehmerinnen Faktoren gefährdender Situationen erkennen. Zum einen Faktoren, die sich unmittelbar auf die Handlung des Diebstahls und/oder des Betrugs auswirken. Sowie auch die Faktoren, die eine mittelbare Auswirkung auf die strafbare Handlung, durch die Nichtbeachtung der eigenen Bedürfnisse haben.

Mittels der Auseinandersetzung mit dem straffälligen Verhalten, vor dem Hintergrund der persönlichen Lebensgeschichte, wird das Ziel verfolgt, dass die Teilnehmerinnen zunächst ein Problembewusstsein erlangen und den Zusammenhang von den verübten Straftaten und dem eigenen Bedürfnismangel erkennen. Dabei steht die

⁴ Internetquelle: <http://www.gsk-training.de/> (aufgerufen am 26.06.22)

Übernahme der eigenen Verantwortung für die begangene(n) Straftat(en) und die Wirksamkeit des eigenen Verhaltens, zur Begünstigung oder Minimierung aktuell gefährdender Situationen, im Mittelpunkt.

Ziel des Trainings ist das Durchbrechen von straffälligen Verhaltensmustern und das Erlernen neuer Verhaltensweisen. Dabei werden die alternativ erlernten Handlungsstrategien (in einem geschützten Rahmen) ausprobiert.

Weiterführend werden die Teilnehmerinnen bei der Umsetzung der erlernten Verhaltensweise in ihrer Lebenswirklichkeit begleitet.

Das Erkennen und die Rückmeldung von Ressourcen an die Teilnehmerinnen und diese zu stärken, um das Selbstwertgefühl aufzubauen und die eigene Handlungsfähigkeit erfahrbar zu machen, wird als weiteres Ziel definiert.

Bei weitergehenden Problematiken wird angestrebt ein Problembewusstsein bei den Teilnehmerinnen zu schaffen und eine Motivation hinsichtlich der Annahme weitergehender Angebote zu erreichen.

4.3 Zeitlicher Rahmen der Leistung

Über einen Zeitraum von ca. einem halben Jahr findet die Gruppe jeweils an einem Wochentag statt. Blockveranstaltungen an Samstagen sind möglich. Pro Teilnehmerin werden 13 Zeitstunden eingeplant. Insgesamt beträgt der zeitliche Umfang bei einer Teilnehmerinnenanzahl von 6 Frauen 78 Zeitstunden.

4.4 Gruppengröße

Das Training wird ab einer Gruppengröße von 4 Teilnehmerinnen durchgeführt und kann maximal 6 Frauen pro Gruppenphase aufnehmen.

4.5 Die Rolle der Trainerinnen im Gruppentraining

Die Gruppentrainerinnen moderieren und begleiten den Gruppenprozess. Sie sorgen dafür, dass die Kommunikation in der Gruppe gefördert wird und dass die Rahmenbedingungen und erarbeiteten Gruppenregeln eingehalten werden.

Ausgeführt wird die Funktion von Fachkräften des aSD der Justiz. Die Teilnehmerinnen sind keine Klienten der Trainerinnen aus den Fachbereichen BWH oder FA.

Die Teilnehmerinnen können voraussetzen, dass die Trainerinnen sie in ihrer Person ernstnehmen und ihre Anliegen wahrgenommen werden. Die im Rahmen der Gruppenarbeit geäußerte Probleme und Erfahrungen der Frauen werden thematisiert und bearbeitet. Durch individuelle Impulse werden die Teilnehmerinnen zu eigenverantwortlichen Entscheidungen, sowie einer Veränderung des Verhaltens, befähigt.

Die Trainerinnen erkennen die von den Teilnehmerinnen in der Gruppe eingenommene Rolle und fördern die Einzelne, eine Position einzunehmen, die eine

Auseinandersetzung mit sich begünstigt. Dabei werden die Inhalte des Gruppentrainings an die Bedürfnisse der Frauen individuell angepasst. Durch die unterstützende Begleitung der Trainerinnen werden Rahmenbedingungen für ein wertschätzendes und akzeptierendes Arbeiten in der Gruppe geschaffen.

4.6 Schweigepflicht und fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht

Es wird eine allgemeine Schweigepflichtsentbindung gegenüber der zuweisenden Stelle von den Teilnehmerinnen unterschrieben. Diese wird im hiesigen Kontext so ausgelegt, dass ausschließlich Rahmenbedingungen wie z.B. unentschuldigtes Fehlen oder drohender Ausschluss aus dem Training mit der zuweisenden Stelle besprochen werden, jedoch keine persönlichen Inhalte. Die Trainerinnen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.⁵

5. Inhaltliche Ausgestaltung der Gruppenphasen

Das Gruppentraining lässt sich in fünf verschiedene Phasen einteilen. Dabei ist die Kennenlernphase, die Biographiephase, die Deliktbearbeitung, sowie die Abschlussphase und Nachsorge zum Ende des Trainings in zeitlich aufeinanderfolgenden Abschnitten zu verstehen. Die Kompetenzphase ist im zeitlichen Verlauf als übergreifend zu betrachten.

⁵Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt den [Zeugen](#) vor Gericht oder anderen staatlichen Stellen, unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder einen Dritten vollkommen zu verweigern.

6. Literaturverzeichnis

- (1) Beck, C.H. (Hg.) (2015); Beck-Texte im dtv; Strafprozessordnung. 51. Auflage. München
- (2) Beck, C.H. (Hg.) (2015); Beck-Texte im dtv; Strafgesetzbuch. 53.Auflage. München
- (3) Dr. Rüdiger Hinsch (2022): Konzeption des GSK <https://gsk-training.de/konzept-gsk/#inhalt> (aufgerufen am 24.06.2022)
- (4) Hinsch/Pfingsten: Gruppentraining sozialer Kompetenzen GSK, (Hg.) (2007); 5.vollständig überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel